



NEUSTADT
AM RÜBENBERGE



RAUMPROGRAMM

für die Ganztagsgrundschule



Neustadt am Rügenberge – gemeinsam lebenswert.

RAUMPROGRAMM

FÜR DIE GANZTAGSGRUNDSCHULE

Version 1.0

Stand: Mai 2023

Titelbild: pixabay.com, WOKANDAPIX, teach-1968076

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

FACHDIENST BILDUNG

Suttorfer Str. 8

31535 Neustadt a. Rbge.

Telefon: 05032 84-40040

E-Mail: FD-Bildung@neustadt-a-rbge.de

Internet: www.neustadt-a-rbge.de



1 VORWORT	4
2 AUSGANGSLAGE	4
2.1 Gesetz zum Rechtsanspruch	4
2.2 Ganztagschülerlass des Landes Niedersachsen	5
2.3 Formen der Ganztagsbetreuung	5
2.4 Ausgangssituation in Neustadt a. Rbge.	6
2.5 Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort	7
3 RAUMPROGRAMM	7
3.1 Raumbeschriftung	7
3.2 Begründung der Raumbedarfe	13
3.3 Aula	14
3.4 Ruhe- und Selbstlernraum	14
3.5 Mensa	14
3.6 Verwaltung und allgemeine Schulflächen	14
3.7 Sporthalle	15
4 GRUNDANFORDERUNGEN AN DAS AUßENGELÄNDE	16
4.1 Außensportanlagen	16
4.2 Ganztagsangebot	17
4.3 Außerunterrichtliche Angebote	17
4.4 Außerschulische Nutzung	18
4.5 Ausgestaltung	19
5 FAZIT	20
5.1 Entwicklung Schülerzahlen	20
5.2 Aktuelle Raumsituation der Grundschulen	21
5.3 Erwartete Entwicklung Inanspruchnahme Ganztags	21
5.4 Mindestanforderungen	21
6 ANHANG	22
6.1 Regelungen des Landes	22



1 Vorwort

Die Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ist ein Baustein in der sich stark verändernden Schullandschaft. Die Förderprogramme zur Umsetzung des Ganztages schließen direkt an die erste Runde des DigitalPakts an, der mit einem vergleichsweise kurzem Förderzeitraum den Netzausbau an den Schulen gewährleisten sollte. Für die Umsetzung der baulichen Voraussetzungen der Ganztagsgrundschule bleibt noch weniger Zeit, laut Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sollen alle geförderten Baumaßnahmen bis Ende 2027 umgesetzt sein. Die notwendige Landesförderrichtlinie steht aktuell noch aus und die Umsetzung kann ohne nicht finanziert werden. Der Niedersächsische Städtetag hat deshalb eine Liste mit Forderungen zusammengestellt. Darin geht es zum einen um den ständig steigenden Zeitdruck und die Dringlichkeit, mit der Vereinbarungen und Förderungen nun auf den Weg gebracht werden müssen.

Auch die inklusive Schule stellt Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeitende bereits jetzt vor immense Herausforderungen. Die baulichen Voraussetzungen dafür sind noch nicht einmal festgelegt. Die Schullandschaft muss damit innerhalb weniger Jahre auf diversen Ebenen gravierenden Veränderungen und Herausforderungen begegnen.

Deshalb kann ein Raumprogramm auch keine statische unbefristete Festlegung auf Standards bieten. Es muss regelmäßig überprüft und gegebenenfalls veränderten gesetzlichen Bedingungen oder pädagogischen Grundlagen angepasst werden. Das hier vorgelegte Raumprogramm versucht den zu erwartenden Veränderungen an inklusive Schulen vorzugreifen und bereits jetzt bestehende Herausforderungen in diesem Zusammenhang abzufangen. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der Schaffung von baulichen Standards für Ganztagsgrundschulen.

Denn mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird auch die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen steigen. Das bedeutet aber nicht, dass jede Grundschule ab 2026 automatisch zu einer Ganztagsgrundschule wird. Es bedeutet lediglich, dass das Recht auf eine Ganztagsbetreuung besteht. Diese kann grundsätzlich nach wie vor auch in einem ergänzenden Hortplatz oder über die Anmeldung an einer Angebotsschule anstelle der Schule im eigenen Schulbezirk bestehen. Das Ziel der Landesregierung ist jedoch, die Ganztagsgrundschule weiter zu etablieren und das bedeutet für den Schulträger, dass er die entsprechenden Voraussetzungen dafür schaffen muss.

Das Raumprogramm soll diesen Weg unterstützen und vor allem beschleunigen. Es definiert die kommunalen Standards für den Neubau einer Grundschule im Ganztagsbetrieb. Das Raumprogramm ist die Planungsgrundlage, muss jedoch bei jeder Schule noch einmal auf das pädagogische Konzept und die örtlichen Begebenheiten angepasst werden. Auch bei Baumaßnahmen im Bestand ist zu überprüfen, wie weit die hier definierten Anforderungen umgesetzt werden können. Voraussetzung dabei ist aber, dass die Schule den Schritt zur Ganztagsgrundschule gemacht hat.

2 Ausgangslage

2.1 Gesetz zum Rechtsanspruch

Nach der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat wurde im Herbst 2021 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule auf den Weg gebracht: „Mit dem Ganztagsförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien wieder aufklafft, wenn die Kinder eingeschult werden. Die Bundesregierung hatte das Vorhaben für mehr Vereinbarkeit und mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung Anfang Mai 2021 auf den Weg gebracht. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Rechtsanspruch



darauf erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Dieser Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung.“¹

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Gesamtumfang von 8 Zeitstunden an 5 Werktagen pro Woche sowie max. 4 Wochen Schließzeit in den Ferien vor.

2.2 Ganztagschulerlass des Landes Niedersachsen

Niedersachsen hat mit §23 NSchG und dem Inkrafttreten des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“² am 1. August 2014 die von der Kultusministerkonferenz definierten Regelungen zur Ganztagschule umgesetzt und Konkretisierungen für das Schulsystem des Landes auf den Weg gebracht.

Der Erlass „Die Arbeit an der Ganztagschule“ definiert den pädagogischen Gestaltungsspielraum, die Berücksichtigung des Elternwillens und Schulentwicklungsprozesse. Darüber hinaus wird über die Definition des Einsatzes von Lehrkräften im Ganztage und Kooperationsmöglichkeiten multiprofessioneller Zusammenarbeit die Gestaltungsmöglichkeiten des Ganztages dargelegt. Die räumlichen Voraussetzungen und Standards finden dagegen keine Berücksichtigung.

2.3 Formen der Ganztagsbetreuung

Lange war die verlässliche Grundschule die gängigste Schulform für die Jahrgänge 1-4, wer längere Betreuungszeiten benötigte, war auf einen Hortplatz angewiesen. Mit dem wachsenden Betreuungsbedarf ist auch die Zahl an Ganztagsgrundschulen deutlich gestiegen. Für die Ganztagsbetreuung an Schulen sieht das niedersächsische Schulgesetz folgende Betreuungsmodelle vor:

Bei einer offenen Ganztagschule findet der Pflichtunterricht in der Regel zu den in der verlässlichen Grundschule üblichen Zeiten statt. Gem. § 23 Abs. 3 S.1 NSchG nehmen die Schülerinnen und Schüler freiwillig an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Aus Gründen der Planungssicherheit verpflichtet die Anmeldung allerdings zur Teilnahme für die Laufzeit des Angebotes, in der Regel für ein Schulhalbjahr.

An teilgebundenen Ganztagschulen gibt es zwei Tage mit verpflichtenden Unterrichtsveranstaltungen am Nachmittag und Tage, an denen Eltern mit Kindern und Jugendlichen über die Teilnahme an den nachmittäglichen Angeboten entscheiden können. Gem. § 23 Abs. 4 S. 1 NSchG bestimmt die Schule die zwei Wochentage, an denen die Schülerinnen und Schüler auch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen müssen. An diesen Tagen finden Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Wechsel statt. An den restlichen Tagen findet das außerunterrichtliche Angebot nach dem regulären Unterricht statt. Mittagessen wird allen am Ganztage teilnehmenden Schülern angeboten.

An voll gebundenen Ganztagschulen sind Kernunterricht und charakteristische Angebote der Ganztagschule sinnvoll über den ganzen Tag verteilt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist für alle Schülerinnen und Schüler der Schule verpflichtend.

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung-fuer-ab-2026-beschlossen-178826>

² https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/ganztagschule/ganztagschule_in_niedersachsen/ganztagschule-in-niedersachsen-166564.html



Eine weitere Variante stellt die verlässliche Grundschule mit ergänzendem Hort dar. Im Fall einer Hortbetreuung fallen die teilnehmenden Kinder unter das KiTaG, wodurch andere gesetzliche Grundlagen auch für die räumlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Aus diesem Grund wird die Variante Hortbetreuung innerhalb des Schulgebäudes über das Raumprogramm für die Ganztagsgrundschule nicht mit abgedeckt, diese Variante ist separat zu betrachten. Für die unterschiedlichen Formen der schulischen Ganztagsbetreuung sind die Bedarfe vergleichbar.

2.4 Ausgangssituation in Neustadt a. Rbge.

Laut einer Studie des Deutschen Jugendinstituts bestand bereits 2017³ im Bundesdurchschnitt ein Betreuungsbedarf für Grundschul Kinder von 68 bis 71 Prozent, wobei ein Angebot lediglich für 60 bis 63 Prozent bestand. Bei einer Aufschlüsselung in neue und alte Bundesländer zeigte sich in den alten Bundesländern mit 64 bis 66 Prozent sowohl ein geringerer Bedarf als auch ein niedrigeres Angebot mit 55 bis 58 Prozent. In Niedersachsen wurden zu diesem Zeitpunkt 56 Prozent der Kinder im Grundschulalter betreut, womit das Bundesland im Vergleich ein geringes Betreuungsangebot bietet. Der Betreuungsbedarf lag laut Studie bei 67 Prozent.

In der Folgestudie 2020⁴ wird die Betreuungssituation in Niedersachsen wie folgt dargestellt: 15 Prozent der Grundschul Kinder besuchen einen Hort, 33 Prozent nutzten das Betreuungsangebot einer Ganztagsgrundschule, 13 Prozent haben eine verkürzte Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen, 3 Prozent fallen unter „sonstige“ Betreuungsangebote und 36 Prozent sind nicht in institutioneller Betreuung. Insgesamt sind laut dieser Studie, die nur drei Jahre nach der erstgenannten entstanden ist, mit 64 Prozent die Betreuungszahlen deutlich gestiegen. Ebenso stieg aber auch der Bedarf auf 70 Prozent. Die Studie nimmt auf Basis des Ländervergleichs an, dass sich der Rechtsanspruch die Betreuungszahlen auswirkt, da in den Bundesländern, in denen dieser bereits besteht, auch die Betreuungszahlen stärker gestiegen sind als in anderen Bundesländern.

Hierbei sind regionale Unterschiede aber noch nicht berücksichtigt, diese können durchaus variieren. Neustadt a. Rbge. bietet aktuell für knapp 35 Prozent der Kinder im Grundschulalter die Möglichkeit einer Hortbetreuung⁵, für ungefähr 33 Prozent der Kinder stehen Plätze an Ganztagsgrundschulen zur Verfügung, die sich auf eine teilgebundene Ganztagsgrundschule sowie zwei offene Ganztagsgrundschulen verteilen.

Die acht verlässlichen Grundschulen ergänzen das Angebot zum Teil um eine verkürzte Nachmittagsbetreuung oder durch einen direkt angrenzenden oder auf dem Schulgebäude befindlichen Hort. Beide Betreuungsformen sind in den oben aufgeführten Zahlen inkludiert. Damit besteht für ca. 67 Prozent der Kinder im Grundschulalter ein Betreuungsangebot, 33 Prozent könnten aktuell nicht betreut werden.

Von den insgesamt 11 Grundschulen in kommunaler Trägerschaft befinden sich drei in der Kernstadt, acht Grundschulen sehr unterschiedlicher Größe und Struktur sind im Umland angesiedelt. Die Michael Ende Schule ist die einzige Ganztagsgrundschule in der Kernstadt, sie ist seit der Beendigung des Mo-

³ Wer nutzt die Ganztagsangebote in der Grundschule?, Working Paper, Katrin Hüsken, Benjamin Gedon, Christian Alt, korrigierte Fassung 2019, <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/27650-wer-nutzt-die-ganz-tagsangebote-in-der-grundschule.html>

⁴ Der Betreuungsbedarf bei Grundschulkindern. DJI-Kinderbetreuungsreport 2020. Studie 2 von 8. Katrin Hüsken, Lippert, Kerstin Susanne Kuger, 2021, <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/29956-der-betreuungsbedarf-bei-grundschulkindern.html>

⁵ Siehe Kindertagesstättenbedarfsplanung 2022



dellvorhabens Kooperativer Hort 2021 eine offene Ganztagschule. Mit der Grundschule Mandelsloh/Helstorf und der Grundschule Eilvese befinden sich die zwei weiteren Ganztagsgrundschulen im Norden und im Westen des Stadtgebiets.

2.5 Hinweise zur gemeinsamen Nutzung (Doppelnutzung) von Räumen durch Schule und Hort

Der sogenannte „Doppelnutzungs-Erlass“⁶ definiert die Voraussetzungen, unter denen sich Schule und Hort die Räumlichkeiten teilen können. Darin sind auch die Anforderungen für das Hortpersonal enthalten, die bei einer Ganztagsgrundschule in dieser Form keine Beachtung finden. Aber es werden hierin auch festgelegt, welche gesetzlichen Vorgaben für die Schulkinder während der Hortbetreuung gelten. Diese fallen während der Zeit der Hortbetreuung unter das NKitaG und dementsprechend müssen für sie Vorgaben von 2 m² Mindestbodenfläche pro Kind sowie 12 m² Außenfläche erfüllt. Darüber hinaus ist für jede Hortgruppe (max. 20 Kinder) eine Rückzugsmöglichkeit vorzusehen, die auch innerhalb des Gruppenraumes vorhanden sein kann. Auch die Nutzung einer Küche muss gewährleistet sein.

Der Erlass findet nur Anwendung, wenn Schule und Hort sich Räumlichkeiten teilen. Die darin erhaltenen Vorgaben geben jedoch eine Orientierung, die auch in der Planung des Raumprogramms eingeflossen sind.

3 Raumprogramm

3.1 Raumtabelle

Die Raumtabelle gliedert sich in Allgemeine Unterrichtsräume, Räume für den Fachunterricht, Ganztagsbedarfe, Verwaltungsbereiche und allgemeine Flächen.

1. Unterricht

1.1 Allgemeiner Unterricht (AUR)

Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	Details zu Lage, Ausstattung, etc.
Klassenräume	1/Klasse	65 m ²	Standardausstattung ist noch zu definieren
Gruppen-/Differenzierungs-räume	je 1 Gruppenraum zwischen 2 AUR (entspricht 2 pro Zug)	20 m ²	sollen direkt an zugehörige Klassenräume angrenzen
Förderräume (Inklusion)	1 bei bis zu 2 Zügen ab mehr als 2 Zügen 2 je 1 Raum für Schulsozialarbeit und FöS-Lehrkräfte	40-60 m ² bei mehr als 2 Zügen 80-120 m ²	Schränke/Regale für Material ggf. zusätzl. Ausstattung für therapeutische Belange (z.B. Ergotherapie) je ein fester Raum für FöS-Lehrkräfte und Schulsozialarbeit erforderlich, darüber hinaus Nutzung der kleinen Differenzierungsräume

⁶ <https://www.mk.niedersachsen.de/download/135426>



	Quadratmeterzahl bleibt identisch		
Aula	1 An allen Schulen, aber insbesondere an kleinen Grundschulen mit bis zu 2 Zügen sind Synergiemöglichkeiten mit der Mensa zu prüfen, die veränderte Nutzung hat dann auch Auswirkungen auf die Größe der Räumlichkeit	200 m ² bei 1 Zug 235 m ² bei 2 Zügen 270 m ² ab 3 Zügen	Nähe zum Musikraum, zentral im Schulgebäude, möglichst angrenzend an Ganztagsbereich Ausstattung: Bühne, Teeküche, Regieraum, Stuhllager, WC, Garderobe Bei Ausstattung beachten: Schulmaterialien müssen klar trennbar/wegschließbar sein, um den Raum der Vereinsnutzung zugänglich zu machen und so die Schule nach außen öffnen zu können
Regieraum	1		Nutzung für/Zugang über Aula
Stuhllager	1		Nutzung für/Zugang über Aula
Teeküche Aula	1		Mit Ausgang zur Aula, im Idealfall direkt zu Ausgabebetresen
WC Aula	Abhängig von Größe/zu erwartenden Nutzerzahlen		Im Eingangsbereich der Aula Im Idealfall Einzeltoiletten statt Mehrfachkabinen, 1 barrierefreie Toilette

1. Unterricht

1.2 Fachunterricht (FUR)

Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	Details zu Lage, Ausstattung, etc
Musikraum	1 (ab mehr als 2 Zügen 2)	65 m ²	Angrenzend an Aula und Regieraum Im Ganztagsbereich, weil Nutzung für Unterricht und Nachmittagsbetreuung Nutzung als Bewegungsraum im Ganztagsbereich, dafür sind sichere Einbauschränke für die Instrumente sowie ein sinnvoller Bodenbelag vorzusehen (der Musikraum kann, muss aber keinen Gymnastikraum ersetzen, bei Einbau eines entsprechenden Schwingbodens ist der Bedarf zu prüfen und nachzuweisen)



Kunst- und Werkraum	4 2 getrennte Räume erforderlich (ab mehr als 2 Zügen 2)	65 m ²	Materialraum angrenzend, um Nutzung für Kunst- und Werkunterricht sowie Nachmittagsbetreuung zu ermöglichen. Im Ganztagsbereich, weil Nutzung für Unterricht und Nachmittagsbetreuung Ausstattung mit Werkbänken
Materialraum	1	individuell festzulegen	Angrenzend an Kunst- und Werkraum
Maschinenraum	1		Erforderlich für Werkraum, ggf. mit Brennofen

1. Unterricht

1.3 Sport

Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	Details zu Lage, Ausstattung, etc.
Turn- oder Sporthalle	bei 0-7 Klassen: 1-Feld-Halle bei 8-11 Klassen: 1-Feld-Halle mit Trennmöglichkeit in 2 Übungseinheiten (z. B. durch größere Auslaufzone) je nach Anforderungen der Schule/örtlichen Begebenheiten ggf. auch 1-Feld-Halle mit Gymnastikraum möglich ab 12 Klassen: 2-Feld-Halle	nach DIN-Norm,	Abgegrenzt von Schulgebäude oder mit separatem Eingang für externe Nutzung und für Sporteinheiten außerhalb der Halle (Zugang Umkleiden) Erforderliche Nebenräume: Geräteraum, Umkleiden, Sanitärbereiche (Barrierefreiheit!), 1.-Hilfe-Raum mit Liege, Regieraum Nutzung für Unterricht und Nachmittagsbetreuung sowie Vereinssport, ergänzende Nutzung bei „Regenpausen“, im Rahmen von Vertretungskonzepten (1 1/2-2 Lerngruppen in Sporthalle), Einbau von 3. Stunde Sport scheitert in Teilen an Klassenraumgrößen



2. Ganztagsbedarf

Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	Details zu Lage, Ausstattung, etc
Nachmittagsbetreuung	Keine zusätzlichen Räume		<p>Räume zur Nutzung für die Nachmittagsbetreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierungsräume • Aula/Mensa • Ruhe- und Selbstlernraum (Stadtteil- o. Schülerbibliothek) • Musik- und Werkräume • Sporthalle <p>darüber hinaus können Außen- gelände und ggf. auch Klassen- räume (ausschließlich für HA) genutzt werden, weitere Räume sind nicht vorgesehen (siehe Er- lass zur Doppelnutzung)</p>
Nachmittagsbe- treuung	Büro für Kooperati- onspartner bzw. Ganztagskoordina- toren	15 m ²	Räume müssen ständig nutzbar sein zur Erledigung administrati- ver Aufgaben, sowie um GTS- Materialien liegenlassen und sinnvoll aufbewahren zu kön- nen.
Ruhe- & Selbstlern- raum Nutzung von Stadt- teil- oder Schüler- bibliothek, wenn vor- handen	1	65-80 m ²	<p>Ausstattung: Regale, Leseflä- chen und Ruhezone (Beispiel Eilvese), PC-Arbeitsplätze für Nutzer sind i.d.R. nicht vorzuse- hen, Tablet-Ausleihe einplanen, 1 PC-Arbeitsplatz für Personal</p> <p>Nutzung für Fö-U., Nachmit- tagsbetreuung, Nutzung auch als Ruheraum für SuS</p>
Mensa	1	Abhängig von An- zahl SuS	Schülerzahl/Bedarf der Schule, 100% der maximal angen. Schü- lerzahl x 1,5 m ² + Nebenbereiche (z. B. (je nach Konzept) Händ- waschbereich am Eingang, Rückgabe Geschirr zusätzl. Gar- deroben, Stuhllager etc.)

Küche	1	Abhängig von Anzahl SuS	Ausgabeküche, Zubereitung ist an Grundschulen nicht vorzusehen; Trennung Küche und Essbereich durch Ausgabebetren Die Ausgabeküche der Mensa ist so einzurichten, dass eine bedingte Nutzung mit Schülern möglich ist (da keine Schulküchen an Grundschulen vorgesehen)
Umkleide Küchenkraft	1	5 m ²	notwendig, wenn ständiger Arbeitsplatz, Ausstattung: Umkleideschrank (verschießbar)
WC Küchenkraft	1		
Geräteraum	1	individuell festzulegen	von außen zugänglich für Außenspielgeräte und Gartengeräte



3. Verwaltung

Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	Details zu Lage, Ausstattung, etc.
Team-Raum (für Lehrkräfte, päd. Kräfte und andere Mitarbeitende)	1	Abhängig von Anzahl der Lehrkräfte & sonst. MA	Nähe zur Schulleitung, Verwaltungsbereich insgesamt zentral gelegen und gut erreichbar Arbeitsplätze und Schränke, Stell- und Funktionsflächen für Lehrkräfte, PM und Schulbegleiter, sowie Besprechungsmöglichkeit, 3 m² 6 m² je Lehrkraft, Aufteilung in 2 Bereiche oder Räume, einer davon mit PC-Arbeitsplätzen
Garderobe für Lehrkräfte & sonst. MA	1	individuell festzulegen	Raum oder Nische Schließfächer und Lademöglichkeiten für Endgeräte müssen künftig vorgesehen werden Angrenzend am Lehrerzimmer
Lehrmittelsammlung und Material-Abstell- raum	1	individuell festzulegen	Nähe Lehrerzimmer Bücher, schuleigene Lehr- und Lernmittel der Fächer
Kopierraum mit Papierlager und Archiv, Schneidefläche und Ablagefläche	1	individuell festzulegen	Nähe Lehrerzimmer Lüftung erforderlich, ggf. abschließbare Schränke für Archivierung sensibler/personenbezogener Dokumente
Schulbuchausleihe	1	Individuell festzul.	
Teeküche	1	ca. 8-10 m ²	angrenzend an Lehrerzimmer
Sekretariat	1	12-15 m ²	zusammenhängender Bereich, an zentraler Stelle, mit Besprechungsplatz
Schulleitung	1 2 b. Stellvertretung	Je 15-20 m ²	
Ruheraum für Lehrkräfte, insb. Schwangere und Stillende	1	mind. 6 m²	Mutterschutzgesetz, ASR A4.2
Büro für Beratungslehrkräfte		15 m²	



4. Allgemeine Schulflächen

Raumbezeichnung	Anzahl	Größe	Details zu Lage, Ausstattung, etc.
Lernnischen Optional (je nach Konzept der Schule)	4/Zug		Im Flurbereich, bei den Klassenräumen gelegen Für Differenzierung, Gruppenarbeit, Ausstattung: Tisch und Stühle/Bänke, Konzepte für akustische und optische Abtrennung sind zu entwickeln Notwendige Flure/Rettungswege sind brandlastenfrei zu halten.
Jahrgangsflächen/ Marktplatz/ Lerninseln Optional (je nach Konzept der Schule)	1/Zug	individuell festzulegen	Im Flurbereich, bei den Klassenräumen gelegen Für jahrgangsübergreifende Aktivitäten, Projektarbeit, Ausstattung: Sitz- und Liegemöglichkeiten
Hausmeisterwerkstatt	1	20 m ²	Abstellraum für Werkzeuge etc., sowie Arbeitsplatz für Bürotätigkeit (techn. Ausstattung: Laptop)
Putzmittelraum	1	individuell festzulegen, mind. 4 m², freie Bewegungsfläche 1,50 m²	abschließbar, Regal für Putzmittel, Ausgussbecken mit warmem Wasser, Stellfläche für Putzmittelwagen, Belüftung
Lagerraum	1	individuell festzulegen	Lagermöglichkeit für Hygiene und andere Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig bevorratet verfügbar sein müssen
1.-Hilfe-Raum/ Krankenzimmer	1x im Unterrichtsbereich, 1x im Sportbereich	ca. 8 m² laut ASR A4.3 sind 20 m² erforderlich	Ausstattung gem. GUV
WC SuS	Abhängig von Anzahl SuS	ASR A4.1 beachten	Auslegung an die maximale Schülerzahl anpassen, Möglichkeit von Einzeltoiletten anstelle von Kabinen prüfen (Genderneutralität)
WC Beschäftigte	Abhängig von Anzahl Lehrkräfte und MA		Nähe Lehrerzimmer Lage und Ausstattung gem. Arbeitsstättenverordnung
Barrierefreies WC	1 (ab mehr als 2 Zügen 2)	mindest. 12 m²	gemäß DIN 18040-1 Pflegeraum (z.B. für Wickeln) integrieren (dann ggf. größer)



Schülergarderoben	Abhängig von Konzept		Zentrale Anlaufpunkte in Eingangsnähe, um die Straßenschuhe aus dem Gebäude rauszuhalten – „Puschenprinzip‘ oder Klassen- oder Jahrgangsf lächen zugeordnet Ausstattung: Bänke und Kleiderhaken, Ranzenregal, die Garderoben sind entsprechend einer optionalen Nutzung von „Läusesäcken‘ zu planen
Heizungsraum	1		
Technik-/Serverraum	1		Bei Neuplanung ist immer ein Technikraum vorgesehen werden, in dem der Serverschrank untergebracht werden kann und eine Lagerung technischer Komponenten und mobiler Endgeräte möglich ist. Bei Maßnahmen im Bestand ist der Standort des Serverschranks zu prüfen und ausreichend Platz dafür sicherzustellen

3.2 Begründung der Raumbedarfe

Klassenräume sollen künftig um einen jeweils mit einer weiteren Klasse geteilten Differenzierungsraum ergänzt werden, um eine den eingangs beschriebenen gewachsenen Anforderungen entsprechende Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen. ~~Ein Förderraum~~ **Zwei Förderräume** bzw. ab mehr als acht Schulklassen ~~zwei vier~~ Förderräume sind zwingend notwendig, um den Anforderungen einer inklusiven Beschulung gerecht zu werden. **Aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte für Förderunterricht und Schulsozialarbeit und der unterschiedlichen Arbeitsmaterialien sowie der Sicherung des Datenschutzes sind feste Räume für beide Professionen notwendig, die nur von diesen genutzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der inklusiven Schule ist von einer hohen Nutzung der Förderräume auszugehen. Die Förderung für SuS mit Legasthenie und Dyskalkulie kann auch in wechselnden Räumen stattfinden, die Förderung von SuS mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf ist in Differenzierungsräumen in der Regel nicht möglich.**

~~Um eine breite Nutzung zu gewährleisten, ist der Raum als Standort für Förderunterricht und Schulsozialarbeit vorgesehen. Wenn mehrere Räume parallel benötigt werden, kann hierbei auf die Differenzierungsräume ausgewichen werden. Gegebenenfalls sollte die Ausstattung so hergerichtet werden, dass eine Nutzung für ergotherapeutische Belange möglich ist.~~

~~Die Schaffung von Differenzierungsräumen zwischen zwei Klassenräumen oder an diese angedockt ist eine tiefgreifende Veränderung der Raumaufteilung, die im Bestand nur selten umgesetzt werden kann, in diesem Fall ist zu prüfen, ob entsprechend die Zahl der Förderräume erhöht und durch sinnvolle Anordnung die Differenzierungsräume so ersetzt werden können.~~

Fachunterrichtsräume sollen künftig an allen Ganztagsgrundschulen vorhanden sein. In der Doppelnutzung für das Ganztagsangebot kann für die Räume eine breite Nutzungsdauer sichergestellt werden.

Die Einrichtung von Fachräumen für Kunst- und Musikunterricht vermeidet während der Unterrichtszeit aufwendiges Heranschaffen von Materialien und öffnet die Möglichkeit externe Anbieter für Ganztagsangebote, wie beispielsweise Kunst- oder Musikurse. Zudem sollen Musikräume, die in der Regel keine normale Klassenraum-Bestuhlung haben, künftig mit sicheren Schränken für die Instrumente ausgestattet werden, um hier einen weiteren Bewegungsraum zu schaffen. So wird hier im Ganztags Platz für einfachere Bewegungsangebote oder Theater und Spiel geschaffen. Die Umsetzung der Fachräume ist auch bei Maßnahmen im Bestand vorgesehen.

Die Fächer Kunst und Werken sollten in getrennten Räumen stattfinden. Im Werkraum stehen Werkzeuge, die aufgrund der Abstandsregelungen großen Raum einnehmen. Der Lehrerbereich ist ebenfalls recht groß. Abschließbare Schränke mit Werkzeugen sowie weiteren Materialien haben ebenfalls einen Raumbedarf. Die Werkraumbänke sind nicht für sitzenden Unterricht geeignet. Wären Werk- und Kunst- raum in einem Raum untergebracht, würde es dort eng werden, weil Möbel für zwei Fächer untergebracht werden müssten. In Bezug auf die Stundenplanung und die Ganztagsangebote ist es sinnvoll, jeweils einen Kunst- und einen Werkraum vorzusehen.

3.3 Aula

Für Schulveranstaltungen, Regenspauzen, Ganztagsangebote sollen die Grundschulen über eine Aula verfügen. Diese gewinnt gerade in den Umlandsgrundschulen zusätzlich an Bedeutung, weil hier kaum Räumlichkeiten für Vereine und außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Ganztags-Grundschulen sollen sich im Idealfall als Lern- und Lebensraum präsentieren, eine externe Nutzung der Aula kann zusätzlich dazu beitragen, die Schule positiv zu konnotieren, die Bindung der Schülerinnen und Schüler an die Schule und auch die Verzahnung von Schule und Vereinsleben zu stärken.

Wenn die örtlichen Begebenheiten den Bau einer Aula nicht ermöglichen, können hierfür Alternativen geprüft werden. Die bislang oft genutzte Turnhalle ist kein sinnvoller Ersatz, da es insbesondere für Veranstaltungen durch Verlegung von Bodenschutz oder Reinigungsarbeiten zu Unterrichtsausfällen kommt. Stattdessen wäre zu prüfen, ob beispielsweise eine Mensa eine sinnvolle Doppelnutzung abbilden kann. Mit der Überprüfung von Nutzerzeiten und -bedarfen kann hier unter Umständen ein erhebliches Einsparpotential erzielt werden.

3.4 Ganztags

Büro für Kooperationspartner bzw. Ganztagskoordinatoren

Zur strukturellen und organisatorischen Absicherung des Ganztagsunterrichts ist es notwendig, dass ein konkreter Ansprechpartner die Ganztagsangebote vor Ort für Schule und Kooperationspartner koordiniert. Dazu ist es erforderlich, ein Büro für Ganztagskoordinatoren in der Schule einzurichten, das auch von den Kooperationspartnern genutzt werden kann.

Ruhe- und Selbstlernraum

Für den Ganztagsbereich müssen Rückzugsmöglichkeiten und Ruhezeiten bestehen. In der DVO-N Ki-TaG ist das für Kinder in Hortbetreuung ebenfalls festgelegt. Wenn die Schule über eine Schüler- oder Stadtteilbibliothek verfügt, soll diese entsprechend ausgestattet werden, um die Doppelnutzung abbilden zu können. Im Neubau ist der Raum für das Ganztagsangebot vorzusehen. Im Bestand müssen gegebenenfalls Alternativen geprüft werden. ~~Möglicherweise können Förderräume eine ähnliche Rückzugsmöglichkeit bieten, dafür sind Nutzerbedarfe und -zeiten zu prüfen.~~

3.5 Mensa

Für eine Ganztagsgrundschule ist eine Mensa unverzichtbar. Notwendige Einsparungen müssen gegebenenfalls an anderer Stelle gefunden werden (siehe Aula). Für den Essbereich ist als Planungsgrundlage

von einem Richtwert von 1,5 m² pro Schulkind auszugehen. Die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften“ des Landes Nordrhein-Westfalen sah bis Ende 2011 1,4 m² pro Schulkind vor, das Land Niedersachsen bietet keine Planungsgrundlage. Die „Handreichungen zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen – Schulbauhandreichungen“ sind bereits am 31.12.2002 außer Kraft getreten. Eine Neuregelung vom Land liegt nicht vor. In verschiedenen online abrufbaren Raumprogrammen und anderen Quellen waren Werte zwischen 1,4 und 1,7 m² angegeben. Die Mensa sollte alle Schülerinnen und Schüler der Schule aufnehmen können, woraus sich eine Berechnung von Schülerzahl x 1,5 m² ableitet.

Darüber hinaus sollte die Küche so angelegt sein, dass eine bedingte Nutzung mit Schülern möglich wäre, zum Beispiel an Projekttagen. ~~In Grundschulen sind keine Lehrküchen vorgesehen~~, nur so können hauswirtschaftliche Angebote auch im Ganzttag umgesetzt werden.

3.6 Verwaltung und allgemeine Schulflächen

Bei den Flächen für die Schulverwaltung können schon aus gesetzlichen Gründen kaum Abstriche gemacht werden. Außerdem ist zu bedenken, dass in der Ganztagsgrundschule nicht nur die Schulkinder bis in den Nachmittag bleiben. Auch die Lehrkräfte haben im Ganztagsbetrieb weniger Zeitfenster, die Unterrichtsvor- und -nachbereitung außerhalb der Schule zu erledigen. Deswegen sind hier neben den Pausen- und Besprechungsmöglichkeiten auch PC-Arbeitsplätze vorzusehen, an denen die Stunden zwischen den Unterrichtsverpflichtungen entsprechend genutzt werden können.

Teamraum/Lehrerzimmer

Arbeitsräume, also auch Lehrerzimmer/Teamräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe haben. Hierbei sind neben den Flächen für Möblierung (Tische und Arbeitsstühle, Ablagemöglichkeiten, Büroschränke bzw. -fächer) außerdem Bewegungsflächen (ausreichender Bewegungsfreiraum) für die Beschäftigten und Verkehrsflächen (Flächen für Verkehrswege (einschließlich Fluchtwegen und Gängen zu anderen Arbeitsplätzen und Gängen zu gelegentlich genutzten Betriebseinrichtungen), zu berücksichtigen.

Ruheraum für schwangere Frauen und stillende Mütter

Werden schwangere Frauen oder stillende Mütter beschäftigt, müssen Einrichtungen zum Hinlegen, Ausruhen und Stillen am Arbeitsplatz oder in unmittelbarer Nähe in einer Anzahl vorhanden sein, die eine jederzeitige Nutzbarkeit sicherstellen. Die Privatsphäre ist bei der Nutzung zu gewährleisten.

Beratungslehrkraft

Sollte eine Schule über eine Beratungslehrkraft verfügen, so benötigt diese ein eigenes Büro.



Auch die allgemeinen Schulflächen sind obligatorisch. Hier sind lediglich die Lernnischen und Jahrgangflächen oder Lerninseln noch einmal gesondert zu betrachten. Sie gehören organisatorisch in den Unterrichtsbereich, es handelt sich dabei aber um Flächen auf den Fluren, weshalb sie zu den allgemeinen Verkehrsflächen zählen. Im Neubau sind Jahrgangflächen, also Flächen zwischen den Klassenräumen für Projektarbeiten, klassenübergreifende Arbeiten oder Ähnliches vorzusehen. Im Bestand ist das in der Regel nicht umsetzbar. Die Lerninseln, kleine Arbeitsplätze auf den Fluren, sollen dann Abhilfe schaffen. **Nutzungsmöglichkeiten für Lernnischen oder Lerninseln sind in der Regel auf Fluren aufgrund der Brandschutzbestimmungen nur in sehr begrenztem Umfang vorhanden, wenn diese Flure notwendige Rettungswege sind.**

3.7 Sporthalle

In der Stundentafel ist die Zahl der Sportstunden je Klassenverband mit 2 angegeben, das Kerncurriculum⁷ sieht eine „zusätzliche dritte Sportstunde durch tägliche, in den Fachunterricht zu integrierende, Bewegungszeiten (z. B. durch Bewegungspausen, Bewegungsgeschichten, Energizer, Bewegungslieder)“ vor. Somit sind 2 der 3 Sportstunden in der Halle zu absolvieren, vielerorts lassen Größe und Nutzungsvielfalt (Rückzugsbereiche in Klassenräumen, unterzubringende Lehrmaterialein u.ä.) der Klassenräume eine dritte Stunde im Unterrichtsumfeld jedoch nicht zu. Hinzu kommt die Notwendigkeit an Flexibilität im Stundenplan, da nicht alle Lehrkräfte Sport unterrichten und die Verfügbarkeit der Lehrkräfte mit dem Stundenplan abgestimmt werden muss. Rechnerisch wäre der Sportunterricht bei einem Regelunterricht von 26 Stunden in der Woche für bis zu 13 Klassenverbänden in einer Turn- oder Sporthalle mit nur einer Übungseinheit (ÜE) aufgrund der räumlichen Verfügbarkeit umsetzbar. Veränderungen im Stundenplan, Vertretungsstunden sowie zusätzliche Bewegungsangebote sind dann jedoch nicht mehr möglich.

Hinzu kommt, dass insbesondere Grundschulen regelmäßig den Bedarf an Räumlichkeiten für zusätzliche Bewegungsangebote u.a. für Inklusionskinder melden. Hierfür wird in der Regel ein Gymnastikraum als ausreichend beschrieben. Sollte die Halle am künftigen Schulstandort auf eine Übungseinheit reduziert werden, ist dementsprechend zwingend auf zusätzlichen Raum dafür im Ausbau der Nebenräume der Sporthalle oder des Schulgebäudes zu achten, der bislang im Raumprogramm vorgesehene Bedarf zu überprüfen und ggf. zu erhöhen.

Zudem sind Alternativen für den Ganztagsbereich zu eruieren. Im Kerncurriculum für die Grundschule Schuljahrgänge 1 – 4, Sport des MK heißt es dazu: „Der Schulsport besteht darüber hinaus nicht nur aus dem Unterrichtsfach Sport, sondern auch aus dem außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebot der Schule (z. B. Sportfeste, Wettbewerbe, Projekte, Arbeitsgemeinschaften). Der Schulsport kann ferner innerhalb der Kooperation mit Sportvereinen und Sportfachverbänden sowie der Talentsichtung und -förderung Berücksichtigung finden. Im verlängerten Schultag einer Ganztagschule sind Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote unverzichtbare Bestandteile des außerunterrichtlichen Angebotes.“

Für ein sinnvolles Ganztagsangebot, in dem auch Sportvereine mit ihren Angeboten eingebunden werden, ist die Möglichkeit, die Halle in zwei Sportübungseinheiten zu trennen notwendig. Im Schuljahr 2015/16 hat der Landessportbund gemeinsam mit der Leuphana Universität Lüneburg die Ganztagsangebote an Grundschulen evaluiert⁸. Dabei kam zum einen heraus, dass ein Drittel aller Ganztagsangebote Bewegungs- oder Sportangebote sind. Selbst bei dem in 2020 festgestellten Betreuungsbedarf von 70 Prozent bedeutet das, dass im Ganztags knapp 25 Prozent der Schulkinder einer Schule parallel einem Bewegungsangebot nachgehen. Bei steigenden Betreuungszahlen wird auch

⁷ <https://cuvo.nibis.de>

⁸ https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Kita_Schule_Verein/Schule_Verein/Abschlussbericht_%C3%9CL-Befragung.pdf



diese Zahl sich erhöhen. Mit einer Übungseinheit ist das auch bei acht Schulklassen bei schlechtem Wetter nicht mehr sinnvoll abzubilden, es sei denn, die Schule verfügt über mindestens zwei Bewegungsräume, weshalb die Sporthalle dann bereits in 2 ÜE trennbar sein sollte.

4 Grundanforderungen an das Außengelände

Das niedersächsische Schulgesetz gibt keine definierte Außenfläche für Schulkinder im Primarbereich vor. Eine Grundlage bilden die „Handreichungen zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen – Schulbauhandreichungen“, diese sind aber am 31.12.2002 außer Kraft getreten. Eine Neuregelung vom Land liegt nicht vor, so dass die Handreichung vom 18.08.1988 nach wie vor zur Bewertung herangezogen wird.

Aufgrund der anstehenden Änderungen durch den Neubau von Sporthallen und den damit verbundenen Standortveränderungen/Veränderungen der Außenanlagen und dem anstehenden Ganztagsausbau an nahezu allen Standorten sollen auch Grundanforderungen an Außenanlagen im Rahmen dieses Raumprogrammes definiert werden.

4.1 Außensportanlagen

Die Schulbauhandreichungen „berücksichtigen grundsätzlich den schulischen Bedarf; eine außerschulische Nutzung kann weitergehende Anforderungen rechtfertigen“. Während der Arbeit am Sportentwicklungsplan wurde auch dezidiert darauf hingewiesen, dass man sich an den Schulen Außenanlagen wünscht, die eine vereinsunabhängige, individuelle Nutzung außerhalb des Schulbetriebs ermöglichen. Dabei ist die Nutzung für den Individualsport auf den Außengeländen weiterführender Schulen sinnvoll herzustellen, auf den Außengeländen der Grundschulen werden eher Spielplätze für die Wochenendnutzung verortet.

Darüber hinaus sehen die Handreichungen „eine Sportübungseinheit im Freien und eine überdachte Sportübungseinheit (Sporthalle, Hallenbad)“ für je 10 Klassenverbände oder Lerngruppen vor.⁹ Unter „2.3.6 Sportfreianlagen“ werden optionale Sportübungseinheiten definiert: „Als jeweils 1 Übungseinheit gelten ein Kleinspielfeld, Gymnastikrasen oder leichtathletische Anlage bestehend aus Laufbahn, Weitsprunggrube und Kugelstoßanlage. Ein Großspielfeld gilt als 2 ÜEn.“

Damit ist es dem Schulträger freigestellt, in welcher Form eine Außensportanlage angelegt wird, sie kann an das pädagogische Konzept der Schule angepasst werden.

Die Vorgaben des Kerncurriculums für den Sportunterricht der Primarstufe in Niedersachsen definiert Kernkompetenzen, die erworben werden sollen, sieht aber keine verpflichtende Ausstattung dafür vor. Ähnlich verhält es sich mit den Bundesjugendspielen. Diese können individuell an die Schule angepasst durchgeführt werden, eine spezifische Ausstattung nach Disziplinen ist dabei nicht vorgegeben.

Auch die Landesauszeichnung „Sportfreundliche Schule“, mit der auch mehrere Grundschulen im Neustädter Land ausgezeichnet wurden, umreißt in den Kriterien lediglich, was erforderlich ist¹⁰. Dabei geht es vornehmlich um die Umsetzung des Kerncurriculums, Zusammenarbeit mit Vereinen, Talent-

⁹ „Handreichungen zu Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulanlagen für allgemein bildende und berufsbildende Schulen – Schulbauhandreichungen“, Erlass des MK vom 18.08.1988 - 202 - 81 331 - Gültl. 161/9, Seite 5, 2.2.3 Ermittlung der Sportübungseinheiten (ÜE) an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

¹⁰ https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/schulsport/projekte_aktionen_initiativen/sportfreundliche_schule/sportfreundliche-schule-154569.html



sichtigung und -förderung und die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen wie Sportabzeichen, Bundesjugendspielen, Jugend trainiert für Olympia & Paralympics. Es wird darüber hinaus gefordert, dass Bewegungsmöglichkeiten und Bewegungsangebote im Schulgebäude und auf dem Schulgelände vorgehalten werden, diese aber nicht näher definiert.

Damit können über die vorliegenden Grundlagen zunächst keine verbindlichen Ausstattungsmerkmale für das Außensportgelände einer Grundschule hergeleitet werden. Die Größe einer Sportübungseinheit je 10 Klassenverbände sollte nicht unterschritten werden, die Ausgestaltung sollte in Abhängigkeit mit dem pädagogischen Konzept der Schule und ggf. örtlichen Sportvereinen oder den jeweiligen Nutzergruppen abgestimmt werden.

4.2 Ganztagsangebot

In den Schulbauhandreichungen heißt es unter 2.3.1 Schulgrundstück: „20 m² Platz je tägl. anwesender Schüler für Gebäude, Erschließung, Pausenaufenthalt, Schulgarten, Grünanlagen jedoch ohne Schulsportanlagen, die zusätzlich zu rechnen sind. Eine Unterschreitung kann beispielsweise bei einer innerstädtischen Lage des Schulgrundstücks oder bei großen Schulen gerechtfertigt sein.“ Die Schulbauhandreichungen unterscheiden hier nicht zwischen dem Primarbereich und weiterführenden Schulen, zudem ist keine Differenzierung zwischen verlässlichen Grundschulen und Ganztagsgrundschulen vorgenommen. Da ab 2026 bundesweit der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule schrittweise eingeführt wird, ist jede Grundschule in ihrer räumlichen Ausgestaltung von Gebäude und Außengelände zunächst als Ganztagsgrundschule zu betrachten, es sei denn es gibt dezidierte Sonderregelungen für eine spezifische Schule (beispielsweise das Festhalten an einem Hort mit separatem Gelände).

Um eine Ganztagsbetreuung sinnvoll gestalten zu können, soll deshalb künftig eine Außenfläche entsprechend einer Hortbetreuung angenommen und somit auf das N KiTaG zurückgegriffen werden.

In der DVO-N KiTaG heißt es dazu in § 4 Außenfläche: „1 Die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (N KiTaG) erforderliche Außenfläche muss mindestens 12 m² je gleichzeitig anwesendes Kind umfassen und an die Kindertagesstätte unmittelbar angrenzen. 2 Hat eine Kindertagesstätte eine Außenstelle (§ 8), so muss ein angemessener Teil der Außenfläche unmittelbar an die Außenstelle angrenzen. 3 Die Erlaubnis nach § 45 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) kann auch erteilt werden, wenn die Außenfläche die Anforderungen nach Satz 1 oder 2 nicht erfüllt, weil diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können. 4 Eine nicht unmittelbar angrenzende Außenfläche muss fußläufig in kurzer Zeit und gefahrlos erreichbar sein.“

Dementsprechend ist eine Außenfläche von 12 m² pro tägl. anwesendem Kind als sinnvolle Grundlage für eine Planung zu betrachten. Die Einschränkung des Bestandsschutzes gemäß § 5 DVO-N KiTaG ist jedoch ebenso auf alle Grundschulen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Neustadt anwendbar.

4.3 Außerunterrichtliche Angebote

Die im Ganztage angesiedelten außerunterrichtlichen Sportangebote werden verstärkt über Sportvereine organisiert, weshalb das Kultusministerium und der Landessportbund 2016 diesbezüglich eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben. Im nichtamtlichen Teil des SVBl. 6/2016 heißt es dazu: „Darin werden tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote als unverzichtbarer Bestandteil ganzheitlicher Bildungsförderung herausgestellt. Beim Abschluss von Kooperationsverträgen der Schulen wird



den Mitgliedern des LSB Niedersachsen Vorrang eingeräumt. Für die Qualifizierung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter sorgt der LSB Niedersachsen. Die Schulen finanzieren die Ganztagsangebote der Sportvereine über das Schulbudget. Es wird eine stärkere Verzahnung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Sportangeboten des Ganztags mit den Sportangeboten der Vereine angestrebt.“

Im Schuljahr 2015/16 hat der LSB gemeinsam mit der Leuphana Universität Lüneburg die Ganztagsangebote an Grundschulen evaluiert¹¹. Dabei kam zum einen heraus, dass ein Drittel aller Ganztagsangebote Bewegungs- oder Sportangebote sind. Bezüglich der Ausstattung ergab eine Befragung der Übungsleitenden darüber hinaus, dass es hauptsächlich an sportanlagenunabhängiger Ausstattung fehlt, wie zum Beispiel Schutzausstattung und Schläger für Inline-Hockey. Die Außen- und Innensportanlagen an sich spielten in der Bewertung der Angebotsmöglichkeiten für Übungsleitende keine entscheidende Rolle.

Damit lässt sich feststellen, dass für ein flexibles und abwechslungsreiches Ganztagsangebot die Größe der Außenanlagen eine entscheidendere Rolle spielt als die Ausgestaltung.

4.4 Außerschulische Nutzung

Auch bei einer Befragung in Neustadt am Rübenberge im Rahmen der Erarbeitung des Sportentwicklungsplanes zwischen 2020 und 2022 hat sich ein ähnliches Bild ergeben: Der überwiegende Anteil der Neustädter Vereine greifen bei ihrem Vereinssport auf städtische bzw. schulische Hallen und Außenanlagen zurück. Die Sportstätten-situation und Infrastrukturqualität der Sporträume in Neustadt wurde in der Vereinsbefragung als gut bis befriedigend wahrgenommen. Insofern ist eine grundsätzliche Eignung der Infrastruktur für den Sport in Neustadt vorhanden und es besteht kein eklatanter Mangel an Sportstätten. Es wird jedoch auch deutlich, dass es Sanierungsbedarfe gibt und neue Sporträume gewünscht werden.

Gefragt wurde nach Aspekten wie der Sauberkeit, des baulichen Zustands, der zeitlichen Verfügbarkeit aber auch nach der Eignung für den Übungs- und Wettkampfbetrieb. Als tendenziell positiv wurde die Sauberkeit, die zeitliche Verfügbarkeit (besonders der Außenanlagen) sowie die Eignung für den Übungsbetrieb bewertet. Der Zustand der Sanitäranlagen und Umkleiden sowie die Geräteausstattung wurden am schlechtesten eingeschätzt. Am schlechtesten wurde die zeitliche Verfügbarkeit der gedeckten Sportstätten sowie die Eignung für den Wettkampfbetrieb bewertet.

Über Sportvereine und andere organisierte Gruppen hinaus sollte auch der Individualsport nicht außer Acht gelassen werden. Nicht erst durch, aber zunehmend seit der Covid-19-Pandemie gewinnen Sport- und Nutzungsflächen über traditionelle Sportanlagen hinaus an Bedeutung für das Sport- und Bewegungsverhalten der Bevölkerung. Dem Wunsch der Menschen nach Bewegung und gleichzeitig der Verbesserung von Aufenthaltsqualität und der Ausweitung des Angebots für Jugendliche sollte bei der Planung gleichermaßen Rechnung getragen werden.

In der beteiligungsorientierten Sportentwicklungsplanung in Neustadt am Rübenberge wurden so auch ganz konkrete Bedarfe im Themenbereich öffentliche Bewegungsräume formuliert. Es wurde angeregt, die bestehenden Sport- und Bewegungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum attraktiver zu machen und auszubauen sowie den Wunsch nach zeitlicher Flexibilität und Unabhängigkeit beim eigenen Sportengagement mehr zu berücksichtigen. Bei der Außenraumplanung sollte dementsprechend bedacht

¹¹ https://www.sportjugend-nds.de/fileadmin/daten/dokumente/sportjugend/Kita_Schule_Verein/Schule_Verein/Abschlussbericht_%C3%9CL-Befragung.pdf



werden, dass vorhandene Möglichkeiten informellen Sport auszuüben außerhalb des Schulbetriebs zugänglich sind und zur Nutzung auch einladen.

4.5 Ausgestaltung

Bei der gesamten Gestaltung von Schulgebäude und -gelände muss bedacht werden, dass bereits mit dem Schuljahr 2013/14 beginnend mit den Schuljahrgängen 1 und 5 verbindlich die inklusive Schule eingeführt und seitdem aufsteigend erweitert wurde. Seit dem Schuljahr 2021/22 sind alle Jahrgänge der allgemeinbildenden Schulen inklusiv. Im Primarbereich konnten Förderschulen Lernen längstens bis 2028 verlängert werden, sofern ein Konzept zur Umsetzung des Inklusionsanspruches vorgelegt werden konnte. Das Kultusministerium formuliert als Anspruch an die Umsetzung: „Inklusion bedeutet in diesem Sinne die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Die inklusive Schule ist eine Schule der individuellen Förderung, in der jedes Kind mit seinen individuellen Talenten, Begabungen sowie besonderen Bedarfen bestmöglich unterstützt wird.“¹²

Für ein Außengelände bedeutet das Erreichbar- und Erlebbarkeit für alle und damit vor allem erst einmal das Herstellen der Zugänglichkeit durch befestigte Zu- und Binnenwege. Um die Benutzbarkeit der Wege bei allen Wetterlagen zu gewährleisten, bedarf es mindestens einer wassergebundenen Decke.

Darüber hinaus sollte auch bei der Auswahl an Spielgeräten die Möglichkeit der Teilhabe aller bedacht werden. Das bedeutet nicht, dass ausschließlich Spielgeräte gewählt werden sollen, die eine uneingeschränkte Teilhabe gewährleisten, es sollten aber auch Geräte vorhanden sein, die trotz Einschränkungen eine Teilnahme am Spiel ermöglichen. Eine weitere Anforderung an Spielgeräte ist das Material: Es sollte aus Metall bestehen oder auf Metallanker fußen (kein Holz in der Erde), tragende Elemente wie Schaukelkopfbalken müssen zwingend aus Metall bestehen. Insgesamt ist immer zu berücksichtigen, dass neue Spielgeräte der aktuellen DIN EN 1176 entsprechen müssen, Bestandsgeräte haben Bestandsschutz, sofern sie einer (auch älteren) DIN-Norm entsprechen. Alle weiteren technischen und rechtlichen Anforderungen an Spielgeräte im öffentlichen Raum müssen dementsprechend vom entsprechenden Fachdienst überprüft und die Geräte freigegeben werden.

Neben Spielgeräten und Freiraum für Bewegung müssen darüber hinaus ausreichend Sitz- und Verweilmöglichkeiten, wie Bänke und Tische, aber auch alternative Sitzgelegenheiten wie Stämme und ähnliches geschaffen werden. Sie sollen die Möglichkeit bieten, sowohl in der Gruppe zu agieren als auch Rückzugsmöglichkeiten für einzelne schaffen. Auf eine dementsprechende Abwechslung in Ausstattung und Gruppierung der Sitzmöglichkeiten ist zu achten.

Sowohl für Bewegungs- als auch Verweilbereiche muss für ausreichend Sonnenschutz gesorgt werden. In abgeschlossenen Bereichen wie einer Kita können hierfür auch Sonnensegel verwendet werden, für Schulgelände, die außerhalb des Schulbetriebes öffentlich genutzter Raum sind, bieten sei sich weniger an. Hier ist natürliche Beschattung durch Bäume oder Sträucher zu bevorzugen.¹³

Um den Kindern einen geschützten Raum zu bieten, ist das Schulgelände in der Regel eingezäunt. Etabliert hat sich ein 120 cm hoher Stabgitterzaun. Dieser gibt Sicherheit, lässt aber noch ein interagieren mit der Umgebung zu. Auf Sichtschutzzäune soll in der Regel verzichtet werden, bei begründeten Ausnahmen sind aber auch diese als Grundstücksabgrenzung möglich. Sollen auch auf dem Schulgelände Bereiche mit Zäunen voneinander getrennt werden, reicht hier eine Höhe von 100 cm

¹² https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/inklusive_schule/stand-der-einfuehrung-175285.html

¹³ Sichere Schule, Naturnahe Außengelände, Hrsg.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Juli 2021



aus. Hierbei gilt aber abzuwägen, ob eine natürliche Abgrenzung nicht die sinnvollere Lösung darstellt. Insgesamt gilt – insbesondere bei Abgrenzungen aber auch für das Gelände insgesamt – immer zu beachten, dass die Aufsichtspflicht durch die Gestaltung nicht eingeschränkt oder verhindert wird.

Insgesamt sollte – unter Berücksichtigung der Teilhabemöglichkeit aller, also auch motorisch eingeschränkter Schülerinnen und Schüler – das Außengelände immer möglichst naturnah gestaltet werden: „Der moderne Schulalltag ist geprägt von Digitalisierung und virtuellen Welten. Naturerfahrungen und Bewegung im Freien kommen dadurch oft zu kurz. Für das gesunde Heranwachsen von Schülerinnen und Schülern hat das Erleben von Natur aber eine elementare Bedeutung.“¹⁴ Hierbei wird unterschieden zwischen Spiel- und Laufbereichen und naturnahen Lernorten wie zum Beispiel Schulgärten oder einem „grünen Klassenzimmer“.

Die Gestaltung des Außenraums orientiert sich insgesamt an den Vorgaben der DIN 18034. Eine stärkere Eingrenzung der Ausgestaltung von Außengeländen ist in keinem der vorliegenden Regelwerke zu Schulgebäuden und -geländen vorgesehen. Um kindgerechte Außen- und Spielflächen erfolgreich zu gestalten werden neben der Einbeziehung des entsprechenden Fachpersonals auch die der Schülerinnen und Schüler empfohlen.¹⁵ Das wird nicht in jedem Projekt möglich sein, jedoch sollte jede Planung eines Außengeländes darauf überprüft werden, ob ausreichend Platz für Bewegung, gemeinsames Erleben und Kommunikation aber auch Bereiche für Rückzug und Beobachtung geschaffen wurden. Jedem dieser Aspekte sollte mindestens ein Bereich klar zugeordnet werden können.

5 Fazit

5.1 Entwicklung Schülerzahlen

An den 11 Grundschulen in kommunaler Trägerschaft sind aktuell ungefähr 150 Lehrkräfte im Einsatz, hinzu kommen pädagogische Mitarbeitende und Verwaltungspersonal. Die Schülerzahlen entwickeln sich entsprechend der bereits angemeldeten Schülerinnen und Schüler (grün) und der Geburten (blau) wie folgt:

Schuljahr/ Klasse	2022/ 2023		2023/ 2024		2024/ 2025		2025/ 2026		2026/ 2027		2027/ 2028	
	SuS	KV	SuS	KV	SuS	KV	SuS	KV	SuS	KV	SuS	KV
1	461	25	464	22	485	24	442	22	434	23	415	23
2	421	23	461	25	464	22	485	24	442	22	434	23
3	397	21	421	23	461	25	464	22	485	24	442	22
4	411	22	397	21	421	23	461	25	464	22	485	24
gesamt	1690	91	1743	91	1831	94	1852	93	1825	91	1776	92

Für die darauffolgenden Jahre wird die Schülerzahlenprognose in der Regel aus der kleinräumigen Bevölkerungsprognose abgeleitet. Diese berechnet jeweils 2 Varianten (Null- und Trend-Variante) und

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.



wird ca. alle drei Jahre in Auftrag gegeben. Für 2023 ist eine erneute Beauftragung turnusmäßig geplant. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf Prognosezahlen verzichtet und diese stattdessen im direkten Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben vorgelegt.

5.2 Aktuelle Raumsituation der Grundschulen

Eine der drei Ganztagsgrundschulen verfügt über eine ausgebauten Mensa, die beiden anderen Schulen über eingeschränkte oder umfunktionierte Räumlichkeiten dafür. An der Grundschule Poggenhagen befindet sich eine Mensa in Planung, hier nutzt der Hort aktuell einen Klassenraumcontainer für das Mittagessen. Fünf weitere Grundschulen verfügen über einfache Küchen, die mit Einschränkungen zur Ausgabe von Mittagessen geeignet sind. Bei verlässlichen Grundschulen mit anschließender Hortbetreuung sind Räumlichkeiten für das Mittagessen in der Regel außerhalb der Schulgebäude vorhanden.

Räume für den Ganztags sind mit der im Raumprogramm genannten Doppelnutzung in der Regel zumindest in Teilen an allen Standorten vorhanden. Alle Schulen verfügen über Sporthallen, die zum Teil jedoch auch von Kitas als Bewegungsräume genutzt werden, wodurch auch bei kleineren Schulstandorten überprüft werden muss, ob die Kapazität für ein Ganztagsangebot ausreicht. Es ist davon auszugehen, dass auch an kleineren Standorten langfristig mindestens ein Bewegungsraum zusätzlich benötigt wird. Auch verfügen viele Schulstandorte über einzelne Fachräume oder Bibliotheken. Fast an allen Standorten muss jedoch die Einrichtung angepasst werden, damit eine künftige Doppelnutzung sinnvoll abgebildet werden kann.

5.3 Erwartete Entwicklung Inanspruchnahme Ganztags

Auch in Neustadt a. Rbge. ist mit Einführung des Rechtsanspruches mit wachsenden Bedarfen zu rechnen. Insbesondere in den Schuljahren 2024/25 bis 2026/27 wird es aufgrund der steigenden Schülerzahlen eine erhöhte Nachfrage an Betreuungsplätzen geben. Im Konzept „Betreuung in Kindertagesstätten und -pflege in Neustadt a. Rbge.“ ist festgehalten, dass der weiter steigenden Nachfrage nach Schulkinderbetreuung mit der Einrichtung von Ganztagsgrundschulen mit ergänzender Nachmittagsbetreuung begegnet werden soll. Ein Ausbau der Hortplätze wurde und wird nicht vorgesehen.¹⁶ In Kombination mit steigenden Schülerzahlen und der Einführung eines Rechtsanspruches auf Betreuung ist damit ein deutlich steigender Bedarf von Plätzen an Ganztagsgrundschulen zu erwarten.

5.4 Mindestanforderungen

Wie in Kapitel 3.2 bis 3.7 dargestellt, können für verschiedene Räume Alternativen gefunden oder durch gezielte Mehrfachnutzung der Räume Bedarfe reduziert werden. Um Ganztags anbieten zu können, benötigen Grundschulen vor allem eine Mensa, Bewegungsräume und Rückzugsmöglichkeiten. Gerade im Bestand müssen aber oft Alternativen gefunden und Kompromisse eingegangen werden. Ohne zusätzlichen Raumbedarf kann Ganztagsgrundschule jedoch nicht funktionieren.

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird der Bedarf steigen und damit auch die Raumnot. Das Raumprogramm soll eine Planungsgrundlage bieten, für die Umsetzung darauf basierender Baumaßnahmen sind die Inanspruchnahme von Fördermitteln zwingend zu prüfen.

¹⁶ Vgl. Beschlussvorlage 2019/089



6 Anhang

6.1 Regelungen des Landes

Aktuelle Informationen und Regelungen finden Sie auf den Seiten des Nds. Kultusministeriums:

www.mk.niedersachsen.de

und dort insbesondere im Ganztagsschulbereich/Portal Ganztag:

www.bildungsportal-niedersachsen.de/ganztag

sowie der Seite des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung:

www.rlsb.de

und auch dort insbesondere im Ganztagsschulbereich:

www.rlsb.de/themen/schulorganisation/ganztagschulen

weitere Informationen:

www.ganztagschule-niedersachsen.de

Infos zum Schulrecht finden Sie unter:

www.voris.wolterskluwer-online.de oder

www.schure.de